

ist sehr einfach darin zu suchen, daß gegen Ende dieses Jahrhunderts der Friedhof von der Kirche weg vor die Stadtmauern an seinen jetzigen Platz verlegt und damit seines Charakters als Kirchhof oder Hof um die Kirche entkleidet wurde. Die ursprünglichen Begräbnisstätten befanden sich überall bei den Stadtkirchen. Die Menschen des Mittelalters wollten in Erwartung des jüngsten Tages bei der Kirche in geweihter Erde und in möglichster Nähe der Reliquien ruhen. Die Messen und Gebete der Lebenden in der Kirche, an denen die Toten gleichsam unsichtbar teilnahmen, sollten den armen Seelen im Fegfeuer Erleichterung bringen. So verkörperte sich in der Verbindung von Kirchhof und Kirche eindrucksvoll die das Diesseits und Jenseits umfassende „Gemeinschaft der Heiligen“. Am begehrtesten war ein Grab im Innern der Kirche. Die Genehmigung erlangte man in der Regel durch eine vorausgehende Stiftung. Die Verlegung der Begräbnisstätte von der Kirche weg vor die Stadtmauer fand im 16. Jahrhundert auch in vielen andern Städten statt. Der Grund dafür lag in der Unmöglichkeit, den Friedhof zu erweitern, noch mehr fiel aber in die Wagschale, daß man der Ansteckungsgefahr bei den häufigen Seuchen begegnen wollte. Schon 1571 wird ein „Sondersiechenhaus“ in Haslach erwähnt; es hieß auch „Gutleuthaus“, und die Brücke, die über den Klosterbach führt, heißt heute noch mundartlich „Gottliebbruck“, wohl verballhornt aus Gutleutbrücke gebildet. Das Gutleuthaus ist das heutige Wohnhaus der Handelsgärtnerei von Winterer, gerade gegenüber dem Friedhof.¹⁾ Ob seine Erbauung vor, nach oder mit der Verlegung des Friedhofs erfolgte, läßt sich nicht mehr feststellen, da die städtischen Akten teils 1643, teils 1704 vernichtet wurden.

Die Verlegung war offenbar eine behördliche Maßnahme; sie stieß sicher auf hartnäckigen Widerstand der Bevölkerung. Sie bedeutete eben in ihren Augen einen unerhörten Bruch mit einem uralten, von den Vorfahren überkommenen Brauch und verletzte ihr religiöses Gefühl auf das Empfindlichste. Wenn im Jahre 1588 in einem behördlichen Bescheid²⁾ das Verbot ausgesprochen wird, den alten Friedhof bei der Kirche zu benützen, so liegt darin wohl der Beweis, daß man der mündlichen Weisung in einzelnen Fällen nicht Folge leistete. Die Leute wollten eben ihre Angehörigen bei den Voreltern beerdigt wissen und den Besuch des Gottesdienstes mit dem der Gräber gleich verbinden können.

1) Das ursprüngliche Haus war nur einstöckig.

2) Siehe „Mittel.“ aus dem F. Fürst. Archiv“, Band 2, S. 568.